

## STELLUNGNAHME

### Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

---

Im Dezember 2019 hat die Bundesregierung das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verabschiedet. Das BEHG sieht vor, dass Regelungen zur Vermeidung von Carbon Leakage erstellt werden, damit grenzüberschreitende Wettbewerbsnachteile durch die einseitige nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausgeglichen werden. Der vorliegende Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) kann dies aus Sicht der WVMetalle nicht leisten. Außerdem sind die darin enthaltenden Regelungen unnötig komplex und erfordern einen zu hohen bürokratischen Aufwand. Der Entwurf bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung.

#### **Unternehmensindividuelle Prüfung (§7)**

Laut der Bundesregierung sollte sich der BEHG-Carbon-Leakage-Schutz grundsätzlich am Carbon-Leakage-Schutzsystem des ETS orientieren. Der BECV-Entwurf sieht ein zweistufiges Verfahren zur Berechtigung eines BEHG-Carbon-Leakage-Schutzes vor. Hierfür muss ein Unternehmen zunächst Teil der ETS-Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren sein. Darüber hinaus muss jedes Unternehmen einen unternehmensindividuellen Mindestschwellenwert überschreiten, um BEHG-Carbon-Leakage-Schutz zu erhalten. Diese zweite Stufe ist abzulehnen, da es der eigenen Vorgabe widerspricht, sich am ETS orientieren zu wollen. Die Carbon-Leakage-Gefährdung wird bereits über die Sektorzugehörigkeit festgestellt. Eine weitere Prüfschwelle stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Behörden dar. Insbesondere die Ermittlung der Bruttowertschöpfung zur Berechnung der Emissionsintensität eines Werkes oder selbstständigen Unternehmensteiles ist schwierig und aufwendig. Die WVMetalle fordert daher, dass bei einer entsprechenden Sektorzugehörigkeit mindestens 85 % der BEHG-Kosten kompensiert werden. Lediglich für einen höheren Kompensationsgrad kann eine unternehmensindividuelle Mindestschwelle in Frage kommen. Sollte aus beihilferechtlichen Gründen eine Mindestschwelle notwendig sein, kann eine Irrelevanzschwelle von maximal der in §9 Abs. 2 genannten Höhe eingeführt werden.

Sollte die Bundesregierung unabhängig der o.g. Kritik an einer unternehmensindividuellen Mindestschwelle festhalten, sollte hierfür ein Prozess aufgesetzt werden, in dem die Berechnungsmethodik plausibel festgelegt wird und den betroffenen Unternehmen eine unbürokratische Ermittlung ermöglicht. Mindestens bis zum Ende eines solchen Prozesses sollte auf diese zweite Hürde verzichtet werden.

#### **Erweiterung der Carbon-Leakage-Liste (§20, 21, 22, 23)**

Grundsätzlich sollte jedes Unternehmen einen Carbon-Leakage-Schutz erhalten, das abwanderungsgefährdet ist. Da die ETS-Carbon-Leakage-Liste lediglich den Wettbewerb zwischen der EU und Drittstaaten berücksichtigen, nicht jedoch den innereuropäischen, ist es zu begrüßen, dass über diese Listen hinaus weitere Sektoren und Teilsektoren als beihilfeberechtigt anerkannt werden können. Die Vorgabe, dass der Antrag von einem Interessenverband gestellt werden muss, der 80 % des in dieser Branche erwirtschafteten Umsatzes vertreten muss, ist realitätsfern und sollte gestrichen werden. Die Mitgliederstruktur von Verbänden hat vielfältige Gründe und darf nicht grundlos zur Voraussetzung dafür gemacht werden, ob Unternehmen aufgrund hoheitlich induzierter Zusatzkosten im Wettbewerb bestehen dürfen oder nicht.

Die Erweiterung der Liste soll nach quantitativen und qualitativen Kriterien möglich sein. Grundlage hierfür soll der Carbon-Leakage-Indikator, der das Produkt aus Handels- und Emissionsintensität ist.

Es ist richtig, dass die Handelsintensität sowohl inner- als auch außereuropäischen Handel berücksichtigt, jedoch nicht sachgerecht, dass die innereuropäische Handelsintensität nur anteilig und ab 2026 sogar nur noch zu 25 % angerechnet wird. Da die innereuropäische Wettbewerbssituation durch die einseitige Zusatzbelastung ebenso beeinträchtigt wird wie die internationale, sollte die innereuropäische Handelsintensität auch vollständig angerechnet werden. Dies gilt im Besonderen für den Handel mit Nachbarstaaten. Zudem gibt es keine Anzeichen dafür, warum dies ab 2026 anders sein sollte, weshalb die vorgesehene weitere Reduzierung dieser Intensität nicht nachzuvollziehen ist.

Besonders wichtig ist die Erweiterung der Liste nach qualitativen Kriterien. Dabei sollten die Bewertungskriterien um folgende Aspekte erweitert werden:

- fehlende amtliche Handelsdaten zur Beurteilung der Handelsintensität der Branche,
- Verzerrung der Emissionsintensitäten durch die Heterogenität von Branchen.

Gerade bei den NACE-Branchen sind die Zuschnitte oft sehr weit, sodass die Emissionsintensitäten einzelner Teilbranchen sehr groß sein können. Auf Procom-Ebene liegen hierfür meist keine amtlichen Daten vor. Die Vorgabe, dass bei der qualitativen Bewertung quantitative Schwellenwerte überschritten werden müssen, sollte gestrichen werden.

### **Beihilfeshöhe (§9, §3 Abs. 2)**

Laut BECV-Entwurf berechnet sich der Beihilfebetrug aus dem Produkt der Emissionsmenge, dem anzuwendenden Kompensationsgrad und dem maßgeblichen Zertifikatepreis. Die Emissionsmenge wird dabei mit dem Brennstoff-Benchmark, der dem ETS-Wärmebenchmark entspricht, multipliziert und um einen Selbstbehalt von 250 Tonnen CO<sub>2</sub> abgezogen. Der ETS-Wärmebenchmark basiert auf den 10 % effizientesten Anlagen in der EU. Ein Großteil dessen ist auf den Biomasseeinsatz in den nordeuropäischen Staaten zurückzuführen. Vergleichbar hohe Mengen an Biomasse sind in Deutschland wirtschaftlich nicht verfügbar, weshalb für deutsche Anlagen dieser Wert nicht zu erreichen ist. Daher sollte stattdessen ein nationaler Brennstoff-Benchmark ermittelt werden.

Auf einen Selbstbehalt sollte verzichtet werden. Aufgrund des Benchmarkings und den anzuwendenden Kompensationsgraden ist eine vollständige Kompensation ohnehin ausgeschlossen. Daher bedarf es keiner weiteren Kürzung der Kompensation um einen Selbstbehalt. Für den Nachweis der Weiterleitung von Wärme an Dritte sollte eine Bagatellschwelle eingeführt werden, um unnötigen Aufwand, wie etwa beim Energiesteuergesetz, zu vermeiden. Denkbar wäre eine Schwelle von 10 %.

### **Verrechnung mit der EEG-Umlagensenkung (§10)**

Die Bundesregierung hat beschlossen, die EEG-Umlage zu senken. Dies war ein erster wichtiger Schritt, um perspektivisch die Finanzierung erneuerbarer Energien grundlegend zu ändern und insbesondere die hohen Stromkosten in Deutschland zumindest etwas zu senken. Eine fortschreitende Elektrifizierung ist elementar, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Hierfür sind dauerhaft niedrige Strompreise insbesondere für die Industrie notwendig, um entsprechende Anreize hierzu zu setzen.

Laut BECV-Entwurf soll der Beihilfebetrug um die EEG-Umlagensenkung reduziert werden. Dies läuft dem Ziel des BEHG bzw. der BECV zuwider, Unternehmen vor der Abwanderung ins Ausland zu schützen. Denn es ist unbestritten, dass die Strompreise in Deutschland sowohl aus Sicht des Klimaschutzes als auch der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auf einem international wettbewerbsfähigen Niveau sein müssen. Jede Strompreissenkung ist hierfür hilfreich. Zumal Prognosen zufolge die beschlossene EEG-Umlagensenkung eher den weiteren Anstieg der EEG-Umlage verringert, als sie absolut zu senken. Generell dürfen einzelne Entlastungstatbestände nicht miteinander verrechnet werden. Daher sollte §10 ersatzlos gestrichen werden.

Unabhängig dieser Grundsatzkritik liegen bisher keine Ergebnisse einer Prüfung der Gegenrechnung mit der EEG-Umlagensenkung vor, welche die Bundesregierung beschlossen hatte. Daher kann dies auch nicht Gegenstand der BECV sein.

#### **Finanzierung des BEHG-Carbon-Leakage-Schutzes (§4)**

Laut BECV-Entwurf steht die Gewährung des Carbon-Leakage-Schutzes unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Sollten diese nicht ausreichen, werden die Beihilfen gekürzt. Dies verringert unnötig die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen und sorgt für Verunsicherung. Denn das BEHG generiert Einnahmen, die weitaus höher sind als die erforderlichen Ausgaben für den Carbon-Leakage-Schutz, selbst für einen vollständigen Carbon-Leakage-Schutz der Industrie. Daher sollte der Carbon-Leakage-Schutz auch vollständig durch die BEHG-Einnahmen finanziert werden und der Haushaltsvorbehalt in der BECV demnach gestrichen werden.

#### **Gegenleistungen (§11, 12, 13)**

Der BECV-Entwurf sieht Gegenleistungen für den Erhalt eines Carbon-Leakage-Schutzes vor. Der Carbon-Leakage-Schutz soll hoheitlich induzierte Zusatzkosten kompensieren, um so die Unternehmen vor einer klimaschutzkostenbedingten Abwanderung ins Ausland zu bewahren. Die Vorstellung, dass dies einer Gegenleistung der betroffenen Unternehmen bedarf, ist aus Sicht der WVMetalle abwegig.

Zum einen sieht der Entwurf eine verpflichtende Teilnahme an einem Umwelt- oder Energiemanagementsystem vor. Für kleine Unternehmen kann dies einen unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand darstellen. Zum anderen soll es eine Zweckbindung für 50 % oder 80 % der Entlastung an Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen geben. Die WVMetalle lehnt jegliche Vorgabe der Mittelverwendung strikt ab, da sie dem Ziel eines effektiven Carbon-Leakage-Schutzes zuwiderlaufen. Wenn Investitionen nicht mehr aufgrund unternehmerischer Überlegungen erfolgen dürfen, sondern stattdessen staatlich gelenkt werden, werden die betroffenen Unternehmen unmittelbar und substantiell im Wettbewerb benachteiligt.

Sollte die Bundesregierung trotz der o.g. Kritik an Gegenleistungen festhalten wollen, sollten sie nicht über das hinausgehen, was die Europäische Kommission für die Strompreiskompensation vorgeschlagen hat. Konkret heißt das, das ausschließlich für Unternehmen, die zu einem Energieaudit verpflichtet sind, Maßnahmen des Energieauditberichts mit einer Amortisationsdauer von höchstens 3 Jahren und zu verhältnismäßigen Kosten umsetzen müssen. Die im BECV-Entwurf genannte Dauer von 9 Jahren ist für alle betroffenen Unternehmen viel zu lang. Dabei muss die BECV klarstellen, dass

- die Investitionen auch erst Jahre nach Erhalt der Beihilfe erfolgen dürfen,
- es keine Rolle spielen darf, welchen Anteil an der Beihilfe die Umsetzung der Maßnahmen des Energieauditberichts ausmacht,
- die Gegenleistung erbracht ist, wenn der Auditor keine Maßnahmen feststellt,
- die Gegenleistung erbracht ist, wenn der Auditor lediglich Maßnahmen empfiehlt, die keine Investitionen erfordern und das Unternehmen diese umsetzt, und
- ein Vorstandbeschluss als Willensbekundung für die Umsetzung der Maßnahmen des Energieauditberichts ausreicht,
- der Nachweis zur Durchführung Gegenleistung darf nicht zusätzliche Kosten, z.B. für eine eventuelle Überprüfung durch separate Zertifizierungsgesellschaften oder gar Wirtschaftsprüfer, verursachen.

*Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVMetalle) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Nichteisen-Metallindustrie mit 110.867 Beschäftigten in 654 Unternehmen. Im Jahre 2018 erwirtschaftete die Branche eine Produktion in Höhe von 8,3 Millionen Tonnen und einen Umsatz in Höhe von 52,4 Milliarden Euro.*

**Berlin, den 25. Februar 2021**

**Kontakt:**

██████████

Leiter Klimapolitik

Telefon: ██████████

E-Mail: ██████████

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin